

Daniel Herper*

Examensübungsklausur im Zivilrecht: Minderjährige auf Abwegen

Die Klausur, die im Rahmen des „HEX – Hamburger Examenskurs“ gestellt wurde, problematisiert die sachenrechtlichen und die bereicherungsrechtlichen Konsequenzen, die Rechtsgeschäfte Minderjähriger nach sich ziehen können. Dabei ist stets sorgfältig zu prüfen, in welchem Verhältnis und mit welchem Inhalt eine Rückabwicklung stattfindet und wie sich Gegenansprüche des Schuldners auswirken.

Sachverhalt

Der 17-jährige K genießt seine Herbstferien, die er in erster Linie vor dem Computer verbringt. Deshalb ist es ihm mehr als lästig, eines Tages von seiner Mutter M beauftragt zu werden, eine kleinere Einkaufsliste im nahegelegenen Drogeriemarkt „Rosanowski“ (R), einem Einzelkaufmann, abzuarbeiten. Widerwillig macht sich K auf den Weg. Um zu verhindern, von M jemals wieder mit einem solchen Auftrag belästigt zu werden, entschließt sich K, den ihm ausgehändigten Zwanzig-Euro-Schein nicht in die von M erbetenen Produkte, sondern restlos in Schokoladen-Weihnachtsmännern zu investieren, die K auf dem Weg nach Hause, wie von vornherein geplant, teilweise selbst verzehrt, teilweise an Fremde verschenkt. Die Empörung der M fällt wie von K erwartet aus, anders als erhofft, hat er nun aber keineswegs seine Ruhe, sondern muss M, die Einkäufe sind schließlich noch unerledigt, erneut zu R begleiten.

M verlangt von R Herausgabe von 20 €, und zwar aus eigenem Recht sowie aus abgetretenem Recht des K. Mit Aussicht auf Erfolg?

Des Abends bricht K auf, um mit dem ebenfalls 17-jährigen Kollegen Q um die Häuser zu ziehen. Dieses Mal hat Q etwas Besonderes vor. Aus dem Nachttisch seiner Mutter N hatte Q einige Schmuckstücke (Wert: 1.000 €) entwendet, für die er in Graue's Leihhaus (G), einem Einzelkaufmann, 500 € bekommen hatte. Mit diesem Geld in der Tasche machen sich K (von Q eingeladen) und Q einen interessanten Abend im Paradise Club (P) (von dem sie später mit leuchtenden Augen erzählen werden).

* Stud. iur. an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur aus dem Hamburger Examenskurs (HEX), die im Wintersemester 2012/2013 von Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst gestellt wurde. Der Fall ist angelehnt an „Goldschmuck für Bordellbesuch verkauft“, FAZ vom 10.10.2012, S. 9. Die Bearbeitung des Verfassers wurde mit „gut“ bewertet.

N verlangt von G den Schmuck und von P 500 € zurück, und zwar jeweils aus eigenem Recht sowie aus abgetretenem Recht des Q. Mit Aussicht auf Erfolg? G macht geltend, er wolle seine 500 € zurück.

In einem Rechtsgutachten ist zu den gestellten Fragen Stellung zu nehmen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen. Soweit Ansprüche aus abgetretenem Recht geltend gemacht werden, ist die Wirksamkeit der Abtretung zu unterstellen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl R als auch P die erhaltenen Münzen und Scheine in ihre Kasse gelegt haben, wo sie nicht mehr identifizierbar vorhanden sind. Etwaiger Wertersatz muss nicht beziffert werden.

Gutachten

Teil 1: Ansprüche der M gegen R aus eigenem Recht

A. Ansprüche der M aus § 985 BGB

Die M könnte gegen den R einen Anspruch auf Herausgabe der 20 € gemäß § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass die M Eigentümerin der 20 € ist und R diese als rechtsgrundloser Besitzer besitzt. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen muss ein Anspruch aus § 985 BGB jedoch entfallen, da das Geld bei R nicht mehr identifizierbar ist. Ein Anspruch aus § 985 BGB richtet sich nur auf die Sache selbst und muss daher vorliegend entfallen. Die M hat keinen Anspruch aus § 985 BGB gegen R.

B. Anspruch der M gegen R aus § 951 i. V. m. § 812 BGB

Die M könnte gegen R einen Anspruch in Höhe von 20 € gemäß § 951 BGB in Verbindung mit § 812 BGB haben.

I. Rechtsverlust

Die M müsste infolge der §§ 946 bis 950 BGB einen Rechtsverlust erlitten haben. Vorliegend könnte die M ihr Eigentum an den 20 € durch eine Vermischung gemäß §§ 948, 947 II BGB an R verloren haben. Fraglich ist jedoch, ob ein Eigentumsverlust nicht erst durch Vermischung, sondern schon vorher eingetreten ist. In Betracht kommt ein rechtsgeschäftlicher Eigentumsverlust.

1. Eigentumsverlust durch Verfügung K an R

Die M könnte ihr Eigentum dadurch verloren haben, dass der K die 20 € gemäß § 929 S. 1 BGB wirksam an R übereignet hat. Dies setzt voraus, dass der K als Berechtigter an R verfügt hat und sich beide über den Eigentumsübergang einig waren.

a) Einigung

K und R müssten sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben. Die Einigung ist ein dinglicher Vertrag, für dessen Wirksamkeit zwei Willenserklärungen gemäß §§ 145 ff. BGB erforderlich sind. Fraglich ist jedoch, ob der K hier überhaupt eine wirksame Willenserklärung abgeben konnte. K ist 17 Jahre alt und somit noch minderjährig. Gemäß § 107 BGB bedarf ein Minderjähriger zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter. Fraglich ist demnach, ob der K hier einen rechtlichen Nachteil erhält.

K ist nicht Eigentümer der 20 €. Somit kann er durch die Verfügung an R auch kein Eigentum verlieren. Es handelt sich für K vielmehr um ein rechtlich neutrales Geschäft. Bei rechtlich neutralen Geschäften finden die Vorschriften der §§ 107 ff. BGB jedoch keine Anwendung. Mithin konnte der K eine wirksame Willenserklärung abgeben. Daraus folgt, dass sich K und R über den Eigentumsübergang geeinigt haben.

b) Übergabe

Der K hat das Geld dem R übergeben.

c) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

Im Zeitpunkt der Übergabe waren sich K und R auch weiterhin einig.

d) Berechtigung

Der K müsste ferner zur Eigentumsübertragung berechtigt gewesen sein. Berechtigt ist grundsätzlich zunächst der Eigentümer. K war jedoch kein Eigentümer, sondern M. K könnte jedoch gemäß § 185 BGB wirksam verfügen haben, sofern die M eingewilligt hat. Eine Einwilligung der M liegt zwar vor, jedoch bezieht sich diese nicht auf die Verfügung hinsichtlich der Weihnachtsgewinne. Mithin war K nicht berechtigt.

Der R könnte das Eigentum an dem Geld jedoch gemäß § 932 I 1 BGB gutgläubig erworben haben. Gutgläubigkeit liegt gemäß § 932 II BGB nicht vor, wenn bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. R war allerdings hinsichtlich der Eigentümerstellung der K gutgläubig. Fraglich ist jedoch, ob einem gutgläubigen Erwerb die Vorschrift des § 935 BGB entgegensteht. Allerdings stellt § 935 II BGB klar, dass dieser auf Geld keine Anwendung

findet. Somit konnte der R grundsätzlich gutgläubig Eigentum an dem Geld erwerben.

Teilweise wird jedoch vertreten, dass ein gutgläubiger Erwerb bei einem rechtlich neutralen Geschäft ausgeschlossen ist. In diesem Fall sei der Erwerber nicht schutzwürdig. Geht der Erwerber davon aus, dass es sich um Eigentum des Minderjährigen handelt, so ist die dingliche Einigung durch die §§ 107 ff. BGB unwirksam. Nimmt er aber an, die Sache gehöre dem Minderjährigen nicht, so kann er wegen § 932 II BGB nicht gutgläubig erwerben. Demnach soll der gutgläubige Erwerb beim neutralen Geschäft ausscheiden.

Allerdings ist dem entgegenzuhalten, dass der § 932 II BGB nur den guten Glauben an das Eigentum beschreibt und nicht an die Wirksamkeit der Verfügung anknüpft. Solange der gute Glaube in die Eigentümerstellung existiert, kommt ein gutgläubiger Erwerb auch bei einem rechtlich neutralen Geschäft in Betracht.

Folglich hat der R gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentum an den 20 € erlangt. Daraus folgt, dass vorliegend kein Rechtsverlust infolge der §§ 946 bis 950 BGB eingetreten ist.

II. Ergebnis

Die M hat keinen Anspruch aus § 951 i. V. m. § 812 BGB.

C. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB

Die M könnte gegen R einen Anspruch auf Herausgabe der 20 € gemäß § 812 I 1 Alt. 2 BGB haben.¹

I. Etwas erlangt

Der R müsste etwas erlangt haben. R hat Eigentum und Besitz an den 20 € erlangt.

II. In sonstiger Weise

Der R müsste das Eigentum und den Besitz in sonstiger Weise erlangt haben. In sonstiger Weise bedeutet nicht durch Leistung. Hier hat R das Eigentum und den Besitz durch die Verfügung des K und somit durch eine bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung erlangt.² Aufgrund der Subsidiarität der Nichtleistungsgewinnansprüche

¹ Zuvor hätte man noch an eine analoge Anwendung von § 816 I 2 BGB denken können; teilweise wird nämlich angenommen, der Empfänger einer rechtsgrundlosen Leistung habe ebenso wenig eine Gegenleistung entrichten müssen wie bei einem von vornherein als unentgeltlich gedachten Geschäft, so dass man den rechtsgrundlosen Erwerb wie den unentgeltlichen Erwerb zu behandeln habe.

² Das entspricht im Ergebnis der h. M., es hätte aber noch genauer untersucht werden können, ob ein Minderjähriger überhaupt eine wirksame Zweckbestimmung vornehmen kann und ob es auf den von K verschafften Besitz ankommen kann oder auf den Leistungserfolg, der nur kraft Gesetzes (§ 932 BGB) eintreten konnte (dazu *Bassenge*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 932 Rn. 16).

kondition gegenüber der Leistungskondition muss ein Anspruch der M gemäß § 812 I 1 Alt. 2 BGB entfallen.

III. Ergebnis

Die M hat keinen Anspruch gegen R gemäß § 812 I 1 Alt. 2 BGB.

Teil 2: Ansprüche der M gegen R aus abgetretenem Recht

Die M könnte allerdings Ansprüche gegen R aus abgetretenem Recht des K haben. Es stellt sich demnach die Frage nach den Ansprüchen des K.

Der K könnte gegen R einen Anspruch auf Herausgabe der 20 € gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB haben.

I. Etwas erlangt

R hat Eigentum und Besitz an den 20 € erlangt.

II. Durch Leistung

K hat das Vermögen des R bewusst und zweckgerichtet gemehrt. Eine Leistung des K liegt vor.

III. Ohne Rechtsgrund

Die Leistung des K müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Als Rechtsgrund kommt ein Kaufvertrag zwischen K und R in Betracht. Dieser müsste wirksam sein. Mithin müsste es sich dabei um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft im Sinne des § 107 BGB für K handeln. Eine vertragliche Bindung, aus der unmittelbare Pflichten entstehen, ist jedoch nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. In ein solches Geschäft hat die Mutter auch nicht eingewilligt. Die Willenserklärung des K auf Abschluss des Kaufvertrages ist somit nichtig. Es liegt kein wirksamer Kaufvertrag und somit auch kein Rechtsgrund vor. Der R hat Eigentum und Besitz an den 20 € durch Leistung des K und ohne Rechtsgrund erlangt.

IV. Rechtsfolge

Grundsätzlich müsste der R das Erlangte herausgeben. Die Herausgabe der 20 € ist jedoch auf Grund mangelnder Identifizierbarkeit nicht möglich. Folglich hat der R gemäß § 818 II BGB Wertersatz zu leisten. Somit müsste der R Wertersatz in Höhe von 20 € leisten.

Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass der R seinerseits Ansprüche gegen den K haben könnte. In Betracht kommt ebenfalls ein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB wegen rechtsgrundloser Leistung der Weihnachtsmänner, so dass der K nach § 818 II BGB Wertersatz leisten müsste. Diesem Anspruch könnte der K allerdings seine eigene Entreicherung nach § 818 III BGB entgegenhalten. Demnach entfällt die Pflicht zum Wertersatz, soweit man nicht mehr bereichert ist. K hat die Weih-

nachtsmänner verzehrt und teilweise verschenkt. Eine Entreicherung liegt demnach vor.

Fraglich ist jedoch, ob hier die Haftungsverschärfung des § 819 I BGB einschlägig ist. Demnach haftet der Empfänger bei Kenntnis des rechtlichen Mangels trotz Entreicherung. Umstritten ist jedoch, ob man, wie vorliegend, bei einem Minderjährigen auf dessen Kenntnis abstellen kann. Das ist jedoch mit dem Minderjährigenschutz nicht zu vereinbaren. Wäre dies der Fall, so könnte der Minderjährigenschutz umgangen werden. Daraus folgt, dass in analoger Anwendung des § 166 BGB auf die Kenntnis der gesetzlichen Vertreter abzustellen ist.

Die Mutter des K hatte jedoch keine Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund. Der K kann somit gemäß § 818 III BGB den Einwand der Entreicherung geltend machen. Dies hätte zur Folge, dass der R Wertersatz in Höhe von 20 € leisten müsste, selbst allerdings keine Ansprüche gegen K hätte.

Dieses Ergebnis erscheint unbillig zu sein und könnte über die Saldotheorie korrigiert werden. Die Saldotheorie besagt, dass bei grundsätzlich gleichlautenden, sich gegenüberstehenden Kondiktionsansprüchen eine Entreicherung zum Abzugsposten des eigenen Kondiktionsanspruchs wird. Demnach müsste sich der K seine eigene Entreicherung anrechnen lassen. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Saldotheorie zu Lasten von Minderjährigen keine Anwendung findet. Dies würde eine Umgehung des Minderjährigenschutzes bedeuten.

Allerdings ist vorliegend zu beachten, dass es sich nicht um das Geld des K, sondern um das Geld der M gehandelt hat. Eine Sperrung der Saldotheorie würde demnach die M privilegieren. Dies scheint ebenfalls nicht gerecht. Mithin findet die Saldotheorie hier Anwendung. K muss sich seine Entreicherung und somit den Wert der Weihnachtsmänner anrechnen lassen. Es kommt zu einer Saldierung auf jeweils null €.³

V. Ergebnis

Im Ergebnis hat der K keinen durchsetzbaren Anspruch gegen R gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Somit hat die M auch keine Ansprüche aus abgetretenem Recht gegen R.

³ Das ist im Ergebnis vertretbar, man hätte allerdings noch erwägen können, ob der K nicht deshalb vor den Konsequenzen der Saldotheorie zu schützen ist, weil er sich Schadensersatzansprüchen der M ausgesetzt sehen mag (§§ 823 I, II BGB (i. V. m. § 266 StGB), anwendbar nach § 828 III BGB).

Teil 3: Ansprüche der N gegen G aus eigenem Recht

A. Anspruch der N gegen G auf Herausgabe des Schmuckes aus § 985 BGB

Die N könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des Schmuckes gemäß § 985 BGB haben. Dies setzt voraus, dass der G den Schmuck als rechtsgrundloser Besitzer gegenüber der N als Eigentümerin besitzt.

I. N als Eigentümerin

N müsste Eigentümerin des Schmuckes sein. Ursprünglich war sie Eigentümerin.

Sie könnte ihr Eigentum jedoch dadurch verloren haben, dass der Q dies wirksam an G übereignet hat. In Betracht kommt eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB. Bei der Übereignung handelt es sich ebenfalls um ein neutrales Geschäft für den Q, so dass sich erneut die Frage nach der Berechtigung stellt. Eine Einwilligung oder Genehmigung der N als Eigentümerin ist nicht gegeben. In Betracht kommt daher ein gutgläubiger Erwerb nach § 932 BGB. Allerdings steht einem solchen § 935 I BGB entgegen. Der Schmuck ist der N unfreiwillig abhandengekommen. Ein gutgläubiger Erwerb an abhandengekommenen Sachen scheidet nach § 935 I 1 BGB aus. Eine wirksame Übereignung nach § 929 S. 1 BGB scheitert somit an der Berechtigung des Q. N ist somit Eigentümerin geblieben.

II. Besitz

Der G ist nach wie vor im Besitz des Schmuckes.

III. Recht zum Besitz

Dem G dürfte gemäß § 986 BGB kein Recht zum Besitz zustehen. Unabhängig von der Wirksamkeit des Kaufvertrages zwischen Q und G⁴ wirkt dieser nur inter partes und somit nicht gegenüber N. Dem G steht kein Recht zum Besitz zu.

IV. Ergebnis

Die N hat gegen G einen Anspruch auf Herausgabe des Schmuckes nach § 985 BGB.

B. Anspruch der N gegen G auf Herausgabe gemäß § 1007 II BGB

Die N könnte gegen den G einen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 1007 II BGB haben. Die N war früher Besitzerin des Schmuckes. Dieser wurde ihr durch Q entwen-

det und ist somit abhandengekommen. Dies hat zur Folge, dass die N trotz der Gutgläubigkeit des G von diesem den Schmuck herausverlangen kann. N hat gegen den G einen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 1007 II BGB.⁵

C. Anspruch der N gegen G auf Herausgabe gemäß § 812 I 1 Alt. 2 BGB

Des Weiteren könnte die N gegen G einen Anspruch gemäß § 812 I 1 Alt. 2 haben.

I. Etwas erlangt

Hierfür müsste G etwas erlangt haben. G hat den Besitz erlangt. Der Besitz ist allerdings nur in Form der Leistungskondition kondizierbar.⁶ Eine Leistung der N liegt jedoch nicht vor.

II. Ergebnis

Die N hat keinen Anspruch gegen G aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB.

Teil 4: Ansprüche der N gegen G aus abgetretenem Recht

Es stellt sich die Frage nach den Ansprüchen des Q gegen G, welche an N abgetreten wurden.

A. Anspruch des Q gegen G gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Der Q könnte einen Herausgabeanspruch gegen G gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB haben.

I. Etwas erlangt

Der G müsste etwas erlangt haben. Der G hat Besitz an dem Schmuck erlangt.

II. Durch Leistung

G müsste den Besitz durch Leistung erlangt haben. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Aus Sicht der G hat der Q hier in vermeintlicher Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag⁷ geleistet. Eine Leistung liegt somit vor.

III. Ohne Rechtsgrund

In Betracht kommt ein Kaufvertrag als Rechtsgrund. Ein solcher wäre auf Grund der Minderjährigkeit des Q jedoch gemäß § 107 BGB unwirksam. Ein Rechtsgrund liegt somit nicht vor.

⁴ Das hätte man genauer analysieren können; zwischen einem Leihhaus und dem Einlieferer kommt kein Kauf-, sondern ein Darlehensvertrag mit Sicherungsabrede (die i. d. R. ein dingliches Pfandrecht nach §§ 1204 ff. BGB vorsieht) zustande. Auch die daraus in Betracht kommende Besitzrechte wirken aber nicht gegen N.

⁵ Da G kein Eigentum erworben und kein Recht zum Besitz (§ 1007 III BGB) hat.

⁶ Lösungsmethodisch vorzugswürdig wäre es, auf die Leistung des Besitzes durch Q abzustellen, so dass wiederum die Subsidiarität der Nichtleistungskondition eingreift.

⁷ Siehe oben.

IV. Rechtsfolge

Gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB hat der G dem Q die Sache herauszugeben. Dieser Anspruch steht nach erfolgter Abtretung der N zu.⁸

Teil 5: Ansprüche des G⁹**A. Anspruch des G gegen Q auf Herausgabe des Geldes gemäß § 985 BGB**

Der G könnte gegen den Q einen Anspruch auf Herausgabe des Geldes gemäß § 985 BGB haben. Ein diesbezüglicher Anspruch scheitert bereits daran, dass der Q nicht mehr im Besitz des Geldes ist.

B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB i. V. m. § 818 II BGB auf Wertersatz

Der G könnte gegen den Q einen Anspruch auf Wertersatz gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB in Verbindung mit § 818 II BGB haben.

I. Etwas erlangt

Q müsste etwas erlangt haben. Q hat Eigentum und Besitz an den 500 € erlangt. Hinsichtlich der Eigentumsverfügung an Q ist diese wirksam, da es sich um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft für den Q handelt.

II. Durch Leistung

Q hat Eigentum und Besitz durch Leistung des G erlangt.

III. Ohne Rechtsgrund

Zwischen Q und G besteht kein wirksamer Rechtsgrund.

IV. Rechtsfolge

Grundsätzlich müsste der Q gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB das Erlangte herausgeben. Dies ist jedoch mangels Besitzes des Q nicht möglich. Folglich hat dieser gemäß § 818 II BGB Wertersatz zu leisten.

Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass der Q das gesamte Geld bereits ausgegeben hat. Q könnte nach § 818 III BGB entreichert sein. Q hat das gesamte Geld für Luxusaufwendungen ausgegeben. Diesbezüglich ist er entreichert.¹⁰ Auch hier stellt sich die Frage der Haftungsschärfung nach

⁸ Zu thematisieren wäre, ob Q nicht Herausgabe nur Zug um Zug gegen Rückzahlung der Darlehensvaluta verlangen kann. Im Ergebnis ist das wohl aus Minderjährigenschutzgründen (parallel zur Nichtanwendung der Saldotheorie) zu verneinen. Darauf geht der Verf. im Folgenden ein, insofern steht das Ergebnis zum Teil 4 unter einem Vorbehalt.

⁹ Lösungstaktisch wäre es näher an der gestellten Fallfrage, die Gegenansprüche des G inzident im Rahmen der Durchsetzbarkeit der Hauptforderung des Q gegen G zu prüfen.

¹⁰ Berücksichtigt werden müsste allerdings, dass Q insoweit Rückgewähransprüche gegen P hat (dazu unten).

§ 819 BGB. Wie bereits festgestellt ist bei Minderjährigen jedoch auf die Kenntnis der Eltern abzustellen. Diese hatten jedoch keine positive Kenntnis. Mithin kann sich der Q gegenüber G auf § 818 III BGB berufen.

V. Ergebnis

Der G hat gegen den Q keinen Anspruch auf Wertersatz gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB in Verbindung mit § 818 II BGB.

Teil 6: Ansprüche der N gegen P aus eigenem Recht

Der N stehen gegen P keine eigenen Ansprüche zu.

Teil 7: Ansprüche N gegen P aus abgetretenem Recht

Es stellt sich die Frage von Ansprüchen des Q gegen P.

A. Anspruch des Q gegen P aus § 985 BGB auf Herausgabe des Geldes

Der Q könnte gegen den A einen Anspruch auf Herausgabe gemäß § 985 BGB haben. Ein Anspruch aus § 985 BGB scheitert jedoch bereits daran, dass das Geld bei P nicht mehr identifizierbar ist.

B. Anspruch aus § 951 BGB i. V. m. § 812 BGB

Der Q könnte gegen P einen Anspruch auf Wertersatz gemäß § 951 BGB in Verbindung mit § 812 I 1 Alt. 2 BGB haben.

I. Rechtsverlust

Hierfür müsste der Q einen Rechtsverlust infolge der § 946 bis 950 BGB erlitten haben. Zunächst ist festzustellen, dass der Q sein Eigentum an dem Geld nicht bereits rechtsgeschäftlich durch Verfügung an P verloren hat. Einer wirksamen Verfügung steht § 107 BGB entgegen.

Ein Rechtsverlust könnte durch Vermischung gemäß § 948, 947 II BGB eingetreten sein. Die Kasse der P ist als Hauptsache anzusehen, so dass ein Eigentumsverlust durch Vermischung gemäß §§ 948, 947 II BGB eingetreten ist.

II. Voraussetzungen von § 812 I 1 Alt. 2 BGB

Der P müsste etwas in sonstiger Weise auf Kosten des Q erlangt haben.

1. Etwas erlangt

P hat Eigentum an den 500 € erlangt.

2. In sonstiger Weise auf Kosten des Q

P hat das Eigentum gemäß §§ 948, 947 II BGB durch Vermischung erlangt. Dass aus Sicht des P eine Leistung vorlag, kann im Rahmen der Verweisung auf § 951 BGB keine Rolle spielen.¹¹ Es handelt sich um einen Rechts-

¹¹ Das ist vertretbar, aber wohl nicht h. M.; maßgebend dürfte vielmehr sein, ob der Verlierende sein Recht als Leistung zweckgerichtet in den Rechtsverkehr gebracht hatte (*Bassenge*, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 951 Rn. 7). Das ist hier der Fall. Auch wenn Q Geld bei N gestohlen und P zur Vermischung übergeben hätte, wäre die Leistungsbeziehung nach der Wertung des § 935 II BGB vorrangig (anders bei Sachdiebstahl, der einen gutgläubigen Erwerb nach § 935 I BGB ausschließt, sowie bei verliehener Sache, aber Bösgläubigkeit des Erwerbers im Sinne von § 932 BGB; *Bassenge*, Rn. 8 f.). Bedeutsam ist die Differenzierung auch im Zweipersonenverhältnis, und zwar nicht wegen der Festlegung von Bereicherungsgläubiger/-schuldner, sondern wegen der Anwendbarkeit von § 814 BGB. Im vorliegenden Fall wirkt sich das aber nicht aus.

fortwirkungsanspruch des § 985 BGB. Dies ging auch auf Kosten des Q.

3. Ohne Rechtsgrund

Die zwischen P und Q geschlossenen Verträge sind wegen § 107 BGB unwirksam.

III. Rechtsfolge

P hat nach § 818 II BGB Wertersatz zu leisten.

IV. Ergebnis

Der Q hat gegen den P einen Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 500 € gemäß § 951 BGB in Verbindung mit § 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB.

Der Anspruch steht der N nach Abtretung zu.

Fiona Schönbohm*

Klausur im Baurecht: Der Gefängnis-Neubau

In der Klausur war die Wirksamkeit eines Bebauungsplanes sowie die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit § 34 II BauGB am Beispiel einer Jugendvollzugsanstalt zu prüfen. Dabei war insbesondere der Anlagencharakter problematisch. Je nach Zwischenergebnis mussten abschließend Befreiungsmöglichkeiten oder Rücksichtnahmegebot erörtert werden.

Sachverhalt

N ist Eigentümer eines Einfamilienhauses am Stadtgebiet der kreisfreien Stadt S in Norddeutschland. Das Gebiet ist in nördlicher Richtung durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Im Übrigen befinden sich in der näheren Umgebung zahlreiche weitere Ein- sowie Mehrfamilienhäuser, darunter leerstehende marode ehemalige Sozialwohnungen, zwei Supermärkte, eine Eckkneipe, das städtische Jugendzentrum und ein Autohandel mit angeschlossener kleiner Kfz-Werkstatt. Für das Gebiet gibt es weder einen Flächennutzungs- noch einen Bebauungsplan.

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2012 zur Vorlesung „Baurecht“ von Prof. Dr. Ulrich Ramsauer an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die – um Lernhinweise ergänzte – Bearbeitung der Autorin wurde mit „gut“ bewertet.

Nachdem im Sommer 2010 im Rahmen von Sanierungsarbeiten die Sozialwohnungen abgerissen werden mussten, stellte die Stadt im Januar 2011 ein neues Bebauungskonzept auf. Auf der freigewordenen Fläche soll eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs errichtet werden. Geplant ist, dass in dem Neubau etwa 40 Jugendliche im offenen Vollzug untergebracht werden, die dort von Sozialarbeitern betreut in familienähnlichen Wohngemeinschaften zusammen leben sollen. Bauherr ist der Investor M, der nach Fertigstellung des Gebäudes dieses an die Stadt vermieten will. M und die Stadt haben bereits eine entsprechende Kooperation vereinbart.

Die Stadt will zu diesem Zweck einen Bebauungsplan aufstellen, der gemäß § 11 BauNVO für das noch unbebaute Grundstück das Sondergebiet „Jugendstrafvollzugsanstalt“ festsetzt. Die Stadt kündigte auf ihrer Homepage am 23.05.2011 an, dass die Planunterlagen ab dem 31.05. im Rathaus ausgelegt würden. Die Auslegung endete am 28.06. Die zuständigen Mitarbeiter waren zum Sommerferienanfang am 29.06. für zwei Wochen verreist. Am 27.07. wurde der Bebauungsplan beschlossen, einen Monat später die entsprechende Baugenehmigung erteilt.

N, der keinen eigenen Internetanschluss besitzt, erfährt erst im Januar 2012 aus der Zeitung von den bevorstehenden Bauarbeiten und ist entsetzt. Sofort legt er gegen die Baugenehmigung Widerspruch ein und trägt